

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2355 —**

**Deutsche Waffenexporte in den Irak trotz eindeutiger Verbote durch das Gesetz
über die Kontrolle von Kriegswaffen**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 10. Juni 1988 – IV B 4 – 10 17 82/16 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß der unter Umgehung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen organisierte Waffenexport in Spannungs- und Krisengebiete unterbunden wird?

Die Ausfuhr von Kriegswaffen, die in Kooperation mit anderen NATO-Ländern hergestellt werden, erfolgt nicht unter Umgehung des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG).

Soweit aus der Bundesrepublik Deutschland Teile, die selbst Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste sind, an andere Unternehmen im NATO-Bereich zugeliefert werden, bedarf ein solcher Export der Genehmigung nach dem KWKG. Das fertige Waffensystem stellt kein deutsches Produkt dar, seine Ausfuhr liegt in der Verantwortung des Landes, in dem die Endfertigung vorgenommen wird. Die Bundesregierung behält sich jedoch das Recht vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten (vgl. Nummern 5 und 6 der Rüstungsexport-politischen Grundsätze vom 28. April 1982).

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hinsichtlich des Waffenexports auf dem Umweg über Drittländer eine Lücke im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen besteht?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß hinsichtlich des Waffenexports auf dem Umweg über Drittländer eine Lücke

im Kriegswaffenkontrollgesetz besteht, da es nach den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollrechts für die Genehmigung nicht nur auf das Empfangsland, sondern auch auf den Endverbleib der exportierten Kriegswaffen ankommt. Umwege sind daher nicht geeignet, die Vorschriften zu umgehen.

3. Welche gesetzlichen Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Einsatz deutscher Militärtechniker zur Ausbildung ausländischen Militärpersonals an über „EUROMISSILE“ in den Irak exportierten ROLAND-Raketen zukünftig zu unterbinden?

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine gesetzlichen Initiativen. Sie steht zu der Gesamtproblematik mit den in Frage kommenden Unternehmen im Gespräch.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die „EUROMISSILE“ bereits 20 000 deutsche ROLAND-Systeme in alle Welt verkauft hat? Welche Länder sind nach der Kenntnis der Bundesregierung mit diesen Waffensystemen beliefert worden?
Kann die Bundesregierung ausschließen, daß deutsche Militärtechniker in weiteren Spannungsgebieten (z.B. Iran oder Chile) dortige Militärs ausbilden?

Wie viele ROLAND-Waffenanlagen und Flugkörper die Fa. Euromissile weltweit tatsächlich geliefert hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Mengen, für die die französischen Behörden Verkaufsgenehmigungen erteilt haben, liegen jedoch erheblich unter den in der Frage genannten 20 000 Stück.

Inwieweit die Verkaufsgenehmigungen ausgenutzt und Exporte getätigt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt; infolgedessen ist sie auch nicht darüber informiert, welche Länder tatsächlich mit dem Waffensystem ROLAND beliefert worden sind.

Da nach gegenwärtiger Rechtslage die Ausbildungstätigkeit von Mitarbeitern deutscher Firmen an militärischem Gerät im Ausland keiner Genehmigung bedarf und zudem keine Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige bei unseren Botschaften besteht, hat die Bundesregierung keine verlässlichen Informationen über die Tätigkeit privater deutscher Berater im Ausland. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

5. Ist die Bundesregierung bereit, auf die Firma MBB, deren gesamte Rüstung, Forschung und Produktion mit sehr großen Summen aus Steuergeldern subventioniert werden, dahin gehend einzuwirken, daß auch der indirekte Export von Kriegsmaterial in Spannungsgebiete unterbleibt?

Die Bundesregierung gewährt der Fa. MBB im Rüstungsbereich keine Subventionen.

Die Bundesregierung wirkt entsprechend den politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 im Rahmen regierungamtlicher Ko-

operationen nicht auf private Firmen ein, sondern teilt ihre Bedenken gegen geplante Exporte des Kooperationspartnerlandes der jeweiligen Regierung im Rahmen von Konsultationen mit (vgl. Nummern 5 und 6 der Grundsätze). Bei Kooperationen, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, wirkt die Bundesregierung gemäß Nummer 7 der Grundsätze jedoch darauf hin, daß sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß deutsche Rüstungsbetriebe durch ihre Praxis des Waffenexports faktisch die deutsche Außenpolitik in den Spannungsgebieten bestimmt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Im übrigen stellen weder das Kriegswaffenkontrollgesetz noch die politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 auf „Spannungsgebiete“ ab. Vielmehr ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 KWKG eine Genehmigung zur Ausfuhr von Kriegswaffen zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffsrieg, verwendet werden. Solche Lieferungen werden daher nicht genehmigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333